
S 2 KA 288/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KA 288/17
Datum	11.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KA 18/21
Datum	16.03.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts DÄsseldorf vom 11. April 2018 wird zurÄckgewiesen.

Die KlÄgerin trÄgt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist, ob die Beklagte bei der Berechnung des Honorars der KlÄgerin aus vertragsÄrztlicher TÄtigkeit fÄr das Quartal 1/2012 einen 10%igen Zuschlag (sog. BAG-Zuschlag) auf das Regelleistungsvolumen (RLV) zu berÄcksichtigen hat.

Die KlÄgerin ist eine BerufsausÄbungsgemeinschaft (BAG) mit Vertragsarztsitz in Z., bestehend aus dem Facharzt fÄr Innere Medizin A., der im Quartal 1/2012 als Job-Sharing-Senior-Partner im Bezirk der beklagten KassenÄrztlichen Vereinigung (KV) Äber einen vollen Versorgungsauftrag verfÄgte, und der FachÄrztin I. als Job-Sharing-Junior-Partnerin nach [Ä 101 Abs. 1 Nr. 4](#) FÄnftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) i.V.m. Ä 33 Abs. 2 Ärzte-Zulassungsverordnung

(Ärzt-ZV; vgl. Beschluss des Zulassungsausschusses für Ärzte in vom 7. Dezember 2011).

Bis einschließlich zum 2. Quartal 2011 wurde der BAG gemäß § 5 Abs. 3a) des Honorarverteilungsvertrages (HVV, i.d. bis zum 30. Juni 2011 gültigen Fassung) eine 10 %-ige Erhöhung des RLV gewährt.

Im Bescheid vom 25. November 2011 über die Festsetzung von RLV und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) für das Quartal 1/2012 wurde kein BAG-Zuschlag (mehr) berücksichtigt (â€œNr. 2.19 BAG-Zuschlag 1,0000â€œ).

Mit Honorarbescheid vom 24. Juli 2012 für das Quartal 1/2012 setzte die Beklagte ein Honorar i.H.v. 80.461,38 â€œ (Fallzahl 1.292) fest. Hierbei wurden u.a. folgende Werte zugrunde gelegt:

RLV-/QZV-Leistungen (nicht abgestaffelt)

1.384.870,2 Punkte

Punktwert: 3,50480

= 48.536,93 â€œ

Abgestaffelte RLV-/QZV-Leistungen 592.814,2 Punkte

Punktwert: 0,25405

= 1.506,04 â€œ

Ein BAG-Zuschlag wurde nicht erteilt (â€œNr. 2.19 BAG-Zuschlag 1,0000â€œ).

Beiden Bescheiden widersprach die Klägerin (am 20. August 2012): Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses (BewA), die in der Vergangenheit gefasst worden seien, hätten keine Differenzierung im Hinblick auf BAGen enthalten. Insbesondere habe der BewA in keiner Weise klargestellt, dass Jobsharing-Gemeinschaften nicht von dem 10 %-igen Aufschlag profitieren sollten. Die im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Beklagten enthaltene Regelung, nach welcher bei den BAG-Zuschlägen Jobsharing-Ärzte in keinem Fall berücksichtigt würden, stehe im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen und der tatsächlichen Vorgehensweise der Beklagten, von der ohne Grund bzw. Veränderung der Sach- und Rechtslage auch im Hinblick auf die Beschlüsse des BewA abgewichen worden sei. Gegenüber BAGen, die nicht im Jobsharing zugelassen seien, ergebe sich eine Ungleichbehandlung. Der Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit werde verletzt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2012 wies die Beklagte den Widerspruch zurück: Bei den Zuschlägen würden Jobsharing-Ärzte im Sinne des [Â§ 101 Abs. 1 Nr. 4](#) und 5 SGB V in keinem Fall berücksichtigt (Â§ 5 Abs. 3 HVM).

Hiergegen hat die Klägerin am 9. Januar 2013 Klage erhoben (urspr. Az. S 2 KA 13/13). Sie hat ihren Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und ergänzend ausgeführt, dass im Rahmen des Jobsharing zwei Bereiche voneinander zu trennen seien. Der eine sei die Obergrenze der Honoraranforderung, der andere die sich insoweit innerhalb dieser Obergrenze befindlichen, zugewiesenen RLV. Dabei sei die grundsätzliche Überlegung, die den Aufschlag von 10 % rechtfertige, auch heute noch bei allen BAGen von Bedeutung.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, eine Berechnung des RLV der Klägerin im Quartal 1/2012 unter Berücksichtigung eines 10 %-igen Aufschlages auszuführen, sowie den Honorarbescheid dieses Quartales entsprechend zu korrigieren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die angegriffene Entscheidung Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, es sei seit dem Quartal 3/2011 für Kooperationszuschläge im HVM ausdrücklich normiert, dass Jobsharing-Ärzte im Sinne des [Â§ 101 Abs. 1 Nr. 4](#) und 5 SGB V in keinem Fall berücksichtigt würden. Während im Zeitraum der Quartale 3/2011 und 4/2011 noch verbindliche Vorgaben des BewA gegolten hätten, die der erkennende Senat als abschließend bewertet habe, eröffneten die ab dem 1. Januar 2012 geltenden Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) über mehrere „Kann“-Regelungen den KVen Gestaltungsspielräume auf Landesebene.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2013 hat die Kammer das Verfahren bis zur Erledigung eines Rechtsstreits mit derselben Problematik – S 14 KA 298/12 – L 11 KA 9/15 (LSG NRW) – ruhend gestellt (neues Az. [S 2 KA 288/17](#)). Im Parallelverfahren hat die Beklagte für die Quartale 3/2011 und 4/2011 die Gewährung eines Zuschlages auf das praxisbezogene RLV der dortigen Klägerin von 10 % anerkannt.

Die Beklagte hat nachfolgend darauf hingewiesen, dass die Beklagte im Verfahren L 11 KA 9/15 der dortigen Jobsharing-BAG für die Quartale 3/2011 und 4/2011 einen Zuschlag auf das praxisbezogene RLV in Höhe von 10 % gewährt habe; die Klage betreffend die Quartale 1/2012 und 2/2012 sei indes zurückgenommen worden. Für das vorliegend streitbefangene Quartal 1/2012 sei dementsprechend davon auszugehen, dass der erteilte Abrechnungsbescheid rechtmäßig sei.

Mit Urteil vom 11. April 2018 hat das SG die Klage abgewiesen und der Klägerin die Kosten des Verfahrens auferlegt. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen das am 20. April 2018 der Klägerin zugestellte Urteil hat die Klägerin am 14. Mai 2018 (ursprünglich Az. L 11 KA 37/18) im Wesentlichen unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens Berufung eingelegt.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 11. April 2018 zu ändern und die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 25. November 2011 und 24. Juli 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2012 zu verpflichten, die Höhe des vertragsärztlichen Honorars der Klägerin in dem Quartal 1/2012 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte nimmt auf die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe Bezug und beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Vor dem Hintergrund des beim BSG anhängigen Verfahrens mit dem Az. [B 6 KA 32/19 R](#) ist das Verfahren ruhend gestellt worden (Beschluss vom 11. Mai 2020). Nach rechtskräftigem Abschluss des vorbezeichneten Revisionsverfahrens wird es fortgeführt.

Die Klägerin hält ohne weitere Begründung ihren Anspruch auch in Ansehung der aktuellen Rechtsprechung des BSG für begründet. Die Beklagte verweist darauf, dass die Förderung der kooperativen Behandlung nicht auf Jobsharing-BÄren zu erstrecken sei. Sie habe daher in ihrem HVM von dem ihr zustehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch machen können. Das BSG habe klargestellt, dass Jobsharing-BÄren jedenfalls für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2012 wirksam von der Anwendung der Regelung zur zehnprozentigen Erhöhung des RLV ausgeschlossen seien.

Am 25. Mai 2022 ist die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert worden.

Der Senat hat die Beteiligten zu seiner Absicht angehört, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen ([§ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz, zugestellt am 23. Juni 2022